

Mitteilung der Schwangerschaft an den Arbeitgeber

-Verlust des Briefes auf dem Postweg-

von Werner Schell

aus „radiologie assistent“

Der Fall

Eine Arbeitnehmerin war seit Mai 1999 bei einem Arbeitgeber als „Promotion-Mitarbeiterin“ beschäftigt. Sie verteilte Zeitungen an Passanten. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis am 29.07.1999 zu Mitte August 1999. Am 17.08.1999 wurde bei der Arbeitnehmerin eine Schwangerschaft in der siebten Schwangerschaftswoche festgestellt. Hiervon hat der Arbeitgeber spätestens am 22.09.1999 telefonisch erfahren. Die Arbeitnehmerin machte die Unwirksamkeit der Kündigung wegen Verstoßes gegen § 9 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) geltend. Sie hat behauptet, sie habe die Mitteilung über Ihre Schwangerschaft bereits am 18.08.1999 in einem einfachen Brief an den Arbeitgeber abgesandt. Zum Beweis hierfür hat sie sich auf das Zeugnis ihres Ehemannes berufen. Der mögliche Verlust des Briefes auf dem Postwege könne ihr nicht im Sinne einer schuldhaft verspäteten Mitteilung zugerechnet werden. Der Arbeitgeber hat den Eingang eines Briefes bestritten. Gegen die Behauptung der Arbeitnehmerin spreche auch, dass sie in Gesprächen zwischen dem 18.08. und 22.09.1999 nicht auf ihre Schwangerschaft hingewiesen habe. Arbeitsgericht (ArbG) und Landesarbeitsgericht (LAG)¹ gaben der Kündigungsschutzklage statt. Die Revision des Arbeitgebers haften vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe

Die Kündigung sei unwirksam. Nach §9 Abs. 1 MuSchG sei die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft unzulässig, wenn der Arbeitgeber die Schwangerschaft kenne oder sie ihm innerhalb von zwei Wochen nach der Kündigung mitgeteilt werde;

das Überschreiten der Zweiwochenfrist sei unschädlich, wenn es auf einem von der Frau nicht zu vertretenden Grund beruhe und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt

werde. Diese Voraussetzungen seien gegeben. Bei Zugang der Kündigung sei die Arbeitnehmerin schwanger gewesen. Die Arbeitnehmerin habe erstmals am 17.08.1999 Kenntnis von ihrer Schwangerschaft gehabt. Danach habe sie zur Unterrichtung des Arbeitgebers alles getan, was unter den gegebenen Umständen von ihr erwartet werden konnte. Sie habe am 18.08.1999 die Schwangerschaftsbescheinigung mit einfachem Brief zur Post gegeben, wie die Vorinstanzen revisionsrechtlich bindend festgestellt hätten. Dass der Brief möglicherweise dem Arbeitgeber nicht zugegangen sei, könne der Arbeitnehmerin nicht angelastet werden. Sie habe zunächst auf die ordnungsgemäße Beförderung ihrer Briefsendung durch die Post vertrauen dürfen. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Arbeitnehmerin in der Zeit zwischen dem 18.08.1999 und dem 22.09.1999 hätte bemerken müssen, dass die Schwangerschaftsmitteilung beim Arbeitgeber nicht vorgelegen habe, wurden vom Arbeitgeber nicht vorgetragen. Damit sei die Unterrichtung am 22.09.1999 noch rechtzeitig gewesen.

Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 16.05.2002 -2 AZR 730/00-

1) Urteil des LAG Hamburg vom 05.10. 2000-7 Sa 48/00-

Vorgestellt:

Werner Schell

<http://www.wernerschell.de>

<http://www.pflegerechtfportal.de>